



Auszug aus den NACHWUCHSFÖRDERRICHTLINIEN DER MPG

POSTDOKTORANDENFÖRDERUNG

In der Karrierephase nach der Promotion bietet die Max-Planck-Gesellschaft an ihren Instituten und Einrichtungen Stipendien und Arbeitsverträge (gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) an. Sie dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen der wissenschaftlichen Fortbildung.

Um die Regelungen hierfür transparent zu machen, erläutern wir Ihnen nachfolgend die entsprechenden Auszüge aus den Nachwuchsförderrichtlinien und verdeutlichen Ihnen die Unterschiede. Bitte beachten Sie, dass die Nachwuchsförderrichtlinien regelmäßig an aktuelle gesetzliche und/oder förderpolitische Änderungen und Entwicklungen angepasst werden.

Bei Fragen zu einzelnen Punkten wenden Sie sich bitte an die personalverwaltende Stelle an Ihrem Institut. Dort wird man Ihnen gerne Auskunft über die Nachwuchsförderrichtlinien der Max-Planck-Gesellschaft geben. Für grundsätzliche Anmerkungen steht Ihnen auch die Personalabteilung in der Generalverwaltung zur Verfügung (Telefon: 089/2108 1322 oder career@gv.mpg.de).

VORAUSSETZUNGEN

Um eine Postdoktorandenförderung zu erhalten, muss die Qualifikation zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion nachgewiesen werden. Dies ist mit erfolgreicher Ablegung der mündlichen Promotionsprüfung der Fall.

Die Postdoktorandenförderung der Max-Planck-Gesellschaft dient dem Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer bereits vorhandenen wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion). Der Abschluss dieser darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines Stipendiums nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Der Abschluss eines Fördervertrags ist entsprechend des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZVG) nur während der sogenannten zweiten Qualifizierungsphase – in der Regel bis sechs Jahre nach der Promotion – möglich.



I. FÖRDERUNG MIT EINEM POSTDOC-STIPENDIUM

1. GEWÄHRUNG DES STIPENDIUMS

Ein Stipendium bietet sich an, wenn das Institut besonders erfolgversprechenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, insbesondere aus dem Ausland, in ihren wissenschaftlichen Plänen durch die Teilnahme an einem Forschungsprojekt und damit auch die zukunftsorientierte Bindung an das Institut fördern möchte. Dies ist auch dann der Fall, wenn das selbstgewählte Forschungsprojekt einer potentiellen Stipendiatin oder eines Stipendiaten eine wichtige Ergänzung zu den Forschungsarbeiten des Instituts darstellt, aber keine umfassende Einbindung in das Institut notwendig ist, sondern das Interesse an der Bearbeitung des Themas und am Ergebnis im Vordergrund steht.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Max-Planck-Gesellschaft forschen weisungsfrei, teilen sich ihre Forschungszeit selbst ein und beantragen weder Urlaub noch Dienstreisen. Durch die Gewährung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis mit der Max-Planck-Gesellschaft begründet. Fachliche und sicherheitsrelevante Instruktionen durch das Institut stellen demnach keine arbeitsvertraglichen Weisungen dar, sondern gelten als Unterstützung zur Erfüllung des Stipendienzwecks.

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Geförderten, sich voll dem Stipendienzweck zu widmen. Nicht vom Stipendienzweck erfasste Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Institutsleitung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Beschäftigung dem Stipendienzweck förderlich ist. Tätigkeiten für die Max-Planck-Gesellschaft – auch geringfügige Arbeitsverhältnisse – sind nicht gestattet. Das Stipendium ist keine Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit, sondern Zuschuss zum Lebensunterhalt.

2. HÖHE UND DAUER DES STIPENDIUMS

Ein Stipendium wird in der Regel für zwei Jahre bewilligt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Verlängerung bis zu einem Jahr möglich. Höhe und Dauer des Stipendiums werden der Stipendiatin/dem Stipendiaten schriftlich mitgeteilt.

Teilstipendium

Um die Vereinbarkeit von Forschungstätigkeit und Familie zu verbessern, können zur Pflege von Kindern und nahen Angehörigen Teilstipendien vergeben werden. Stipendiatinnen und Stipendiaten können sich in Zeitanteilen zwischen 50 und 100 Prozent ihrer Forschung widmen. Das Stipendium verlängert sich in diesem Fall so, dass sich insgesamt zwei volle Jahre Förderung ergeben.



Grundbetrag des Stipendiums

Im Rahmen der Richtlinien entscheidet die Institutsleitung über die Höhe der Stipendien. Diese richtet sich nach der Gruppe, der der Stipendiat aufgrund seines Lebensalters (Postdoc Inland) oder seiner Erfahrung (Postdoc Ausland) zugeordnet wird. Folgende Gruppen werden unterschieden:

POSTDOC INLAND

bis 30 Jahre	Gruppe 1	€ 1.468
31-34 Jahre	Gruppe 2	€ 1.519
35-38 Jahre	Gruppe 3	€ 1.570
ab 39 Jahre	Gruppe 4	€ 1.621

POSTDOC AUSLAND

prom. Wiss. nach 2-j. wiss. Tätigkeit oder mit vergleichbarer Qualifikation	Gruppe 1	€ 2.100
prom. Wiss. nach 5-j. wiss. Tätigkeit n. Zeitpunkt der 1. wiss. Veröffentlichung	Gruppe 2	€ 2.300
Wiss. m. Mindeststatus eines <i>Assistant Prof.</i> , <i>Associate Prof.</i> oder mit vergleichbar herausragender wiss. Leistung und int. Anerkennung	Gruppe 3	€ 3.000

Die Stipendiansätze sind so gewählt, dass aus Sicht der Max-Planck-Gesellschaft Steuerfreiheit vorliegt und keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Soziale Absicherung wie die Krankenversicherung sind nicht Bestandteil des Stipendiums. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen deshalb zum Zeitpunkt der Annahme des Stipendiums einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen. Ausführliche Informationen finden Sie im "Merkblatt für Stipendiaten", das Sie bei der personalbetreuenden Stelle an Ihrem Institut erhalten oder anfordern können.

Krankenkassenzuschuss

Es besteht die Möglichkeit, einen Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 Prozent, jedoch maximal 100 Euro des Krankenversicherungsbeitrages zu erhalten. Voraussetzung dafür sind ein schriftlicher Antrag und die nachgewiesene Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung mit mindestens



demselben Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung (Basistarif oder Volltarif).

Ferner kann ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50 Prozent, maximal jedoch 100 Euro je mitreisendem Familienmitglied ohne eigenes Einkommen gezahlt werden.

3. FAMILIENZUSCHLÄGE für Postdocs aus dem Inland

Kinderzulage

Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine monatliche Pauschale als Kinderzulage gezahlt. Sie beträgt für das erste Kind 400 Euro, für jedes weitere Kind 100 Euro.

Die Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen/Stipendiaten können berücksichtigt werden, sofern gegenüber dem Institut nachgewiesen wird, dass die Kinder bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des Stipendiaten oder der Stipendiatin lebten (z.B. Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes). Sind beide Partner Stipendienempfänger der MPG, steht die Kinderzulage nur einmal zur Verfügung. Leistungen anderer Förderer, wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), müssen entsprechend berücksichtigt werden, so dass keine Doppelfinanzierung entsteht.

Kindergeld ist in einem Stipendium nicht enthalten; es ist bei der für den Wohnort der Stipendiatin oder des Stipendiaten zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu beantragen.

Familienkomponente

Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern können eine Stipendienverlängerung oder/und einen Kinderbetreuungszuschuss in Anspruch nehmen. Dieses Angebot soll die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler erleichtern und einen zügigen Projektabschluss ermöglichen.

STIPENDIENVERLÄNGERUNG

Sofern die Geförderten bei Stipendienantritt mindestens ein Kind unter 12 Jahren (Stichtag ist der 12. Geburtstag) zu betreuen haben, können Stipendiaten eine Verlängerung der Stipendienlaufzeit von bis zu 12 Monaten unter Gewährung des vollen Stipendiums einschließlich aller Zulagen in Anspruch nehmen. Dies gilt auch, wenn das erste Kind erst während der Förderung geboren wird.



Die Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiaten und Stipendiatinnen können berücksichtigt werden, sofern gegenüber dem Institut nachgewiesen werden kann, dass die Kinder bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiatin oder des Stipendiaten lebten (z.B. Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes). Für weitere Kinder, die während der Förderung geboren werden, erhalten die Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um drei Monate zu verlängern. Die reguläre Förderungsdauer geht dabei diesen Ansprüchen vor, das heißt, dass sie ausgeschöpft sein muss, bevor dieser Verlängerungsanspruch wirksam wird.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Alternativ zur Stipendienverlängerung um maximal 12 Monate kann ein Kinderbetreuungszuschuss in Höhe der Kosten für die 12-monatige Verlängerung beantragt werden (Geld statt Zeit). Pro nicht genommenen Verlängerungsmonat steht maximal der entsprechende monatliche Stipendiengrundbetrag zur Verfügung.

Die Umwandlung von Monatsgrundbeträgen in Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden. So kann zum Beispiel eine Verlängerung um fünf Monate und ein Kinderbetreuungszuschuss für sieben Monate in Anspruch genommen werden. Die Kombination der Möglichkeiten von Stipendienverlängerung und Kinderbetreuungszuschuss setzt voraus, dass sich die Stipendiaten im Vorfeld über die Aufteilung verbindlich gegenüber dem Institut äußern.

Bei allen Varianten müssen die Kosten der Kinderbetreuung nachgewiesen werden (durch die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen).

Abrechnungsfähig sind zum Beispiel die Kosten für:

- Betreuung der Kinder in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -krippen
- Betreuung der Kinder durch Tagesmütter, Babysitter oder Au-Pairs
- internationale Schulen am Stipendienort
- Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben

Nicht abrechnungsfähig sind die Kosten für:

- Unterrichtsmittel und Nachhilfe
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Sportverein)
- Mahlzeiten
- Kinderbetreuung durch Familienmitglieder (z.B. Großeltern, Geschwister)

Sind beide Partner Stipendienempfänger der MPG, steht die Option der Familienkomponente nur einmal zur Verfügung. Leistungen anderer Förderer, wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), müssen entsprechend berücksichtigt werden, so dass keine Doppelfinanzierung entsteht.



4. FAMILIENZUSCHLÄGE für Postdocs aus dem Ausland

Ehegattenzuschlag

Verheiratete Stipendiatinnen und Stipendiaten können einen Ehegattenzuschlag von bis zu 260 Euro erhalten, sofern der Ehegatte sie für mindestens 3 Monate begleitet. Einkünfte des Ehepartners (Gehalt bzw. Einkommen, in- oder ausländisches Stipendium), die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte überschreiten, werden auf den Ehegattenzuschlag angerechnet. Die Einkünfte des Ehepartners müssen dargelegt werden.

5. KINDERBETREUUNG

An den meisten Standorten haben Stipendiatinnen und Stipendiaten der Max-Planck-Gesellschaft Zugang zu externen Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Genauere Informationen erhalten Sie an Ihrem MPI.

6. ANRECHNUNG VON NEBENEINKÜNFTE

Durch das Stipendium sind die notwendigen Lebenshaltungskosten abgedeckt. Sofern der Stipendiat Nebeneinkünfte bei Dritten erzielt, die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte überschreiten, ist der übersteigende Betrag auf das Stipendium anzurechnen. Der Stipendiat ist verpflichtet, die Max-Planck-Gesellschaft über alle Nebeneinkünfte zu informieren. Dies gilt auch für Stipendien anderer Stipendienggeber.

7. SONSTIGE NEBENLEISTUNGEN

Reisekosten

Sofern Reisen zur Bearbeitung der Forschungsarbeit erforderlich sind und von Seiten der Stipendiatin/des Stipendiaten eine Kostenbeteiligung beim Institut beantragt wird, entscheidet über einen Zuschuss die Institutsleitung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Höhe des Reisekostenzuschusses ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. Es können nur nachgewiesene Kosten erstattet werden.

Stipendiaten, die an Instituten und Forschungsstellen der Max-Planck-Gesellschaft im Ausland ihrem wissenschaftlichen Vorhaben nachgehen, können die Hin- und Rückreisekosten von Deutschland bzw. nach Deutschland erstattet werden.



Auslandszuschlag

Sofern zur Durchführung des Forschungsvorhabens ein Auslandsaufenthalt erforderlich ist, wird zusätzlich zum Stipendium ein Auslandszuschlag gewährt. Diese Regelung gilt auch für Stipendiaten, die an Instituten und Forschungsstellen der Max-Planck-Gesellschaft im Ausland ihrem wissenschaftlichen Vorhaben nachgehen.

Sachkostenzuschlag (nur für Postdocs aus dem Ausland)

Jede Postdoc-Stipendiatin und jeder Postdoc-Stipendiat kann einen Sachkostenzuschuss von bis zu 123 Euro beantragen. Dieser Zuschuss ist gedacht für Fachliteratur, spezielle Software und andere Anschaffungen, die für das Forschungsvorhaben notwendig sind und nicht vom Institut zur Verfügung gestellt werden.

8. UNTERBRECHUNG DES STIPENDIUMS

Krankheit/Unfall

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Unterbrechung der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wird das Stipendium für einen Zeitraum von sechs Wochen weitergezahlt. Über diesen Zeitraum hinaus kann die Zahlung eines Teilbetrages des Stipendiums für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten institutsintern bewilligt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist.

Schwangerschaft

Im Fall der Unterbrechung der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wegen einer Schwangerschaft wird das Stipendium in analoger Anwendung der §§ 3 und 6 des MuSchG für die Zeit der Beschäftigungsverbote weitergezahlt. Leistungen aus öffentlichen Kassen werden angerechnet.

Erholung

Bei einer Stipendiendauer von mindestens einem Jahr, kann die Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens zur Erholung unterbrochen werden. Das Stipendium wird in diesem Fall bis zur Dauer von jährlich 31 Werktagen, nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zu 34 Werktagen, weitergezahlt. Werkzeuge sind alle Tage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.



9. BEENDIGUNG/WIDERRUF DES STIPENDIUMS

Das Stipendium entfällt vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Tages, an dem der Stipendiat eine berufliche/gewerbliche Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang nicht der Erreichung des Stipendienzwecks dienlich ist. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit schriftlich vorab anzuzeigen.

Es kann vor Ablauf des Bewilligungszeitraums widerrufen werden, wenn der Stipendiat sich nicht im erforderlichen Maße auf die Verwirklichung des Stipendienzwecks konzentriert.

II. FÖRDERUNG MIT EINEM ARBEITSVERTRAG

Wird eine Förderung im Rahmen eines Arbeitsvertrages vergeben, wird die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) einzelvertraglich vereinbart. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses und die Höhe der Vergütung werden im Arbeitsvertrag schriftlich fixiert.

1. VERGÜTUNG

Über die Eingruppierung im Rahmen des TVöD informiert Sie die personalverwaltende Stelle des Instituts. Allgemeine Informationen zum TVöD finden Sie im Internet auf der Website des Bundesinnenministeriums. Die im TVöD genannten Bruttoentgeltbeträge ergeben nach Abzug der gesetzlichen Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge (Krankenpflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) den individuellen Nettoverdienst.

2. SONDERZAHLUNGEN

Eine jährliche Sonderzahlung wird nach § 20 TVöD gewährt. Auch die Sonderzahlung ist lohnsteuerpflichtig und unterliegt als Arbeitsentgelt in voller Höhe der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

3. KINDERBETREUUNG

An den meisten Standorten haben Mitarbeiter der Max-Planck-Gesellschaft Zugang zu externen Kinderbetreuungseinrichtungen. Genauere Informationen erhalten Sie am Institut.



4. URLAUB

Die Dauer des Jahresurlaubes richtet sich nach dem TVöD.

5. REISEKOSTEN

Sofern Reisen zur Durchführung des Forschungsprojektes erforderlich sind und vom Institut angeordnet oder genehmigt wurden, werden Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

6. KÜNDIGUNG

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann. Nach Abschluss der Probezeit ist die Kündigung unter Einhaltung der tarifvertraglich geregelten Kündigungsfristen möglich.